



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Lörrach zur Unterschreitung des Schwellenwerts von 35 bei der Sieben-Tages-Inzidenz im Landkreis Lörrach

Das Landratsamt Lörrach macht nach den § 21 Abs. 9 und Abs. 9a der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) sowie nach § 2 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) bekannt:

- 1. Die Regelungen nach § 21 Abs. 5a der CoronaVO treten im Landkreis Lörrach ab dem 11. Juni 2021 in Kraft.**
- 2. Die Regelungen nach § 2 Abs. 5 der CoronaVO KJA/JSA treten im Landkreis Lörrach ab dem 12. Juni 2021 in Kraft.**

Begründung

Unterschreitet in einem Landkreis an fünf aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 gelten gemäß § 21 Abs. 5a CoronaVO zusätzliche Lockerungen. Dieselben Voraussetzungen gelten für § 2 Abs. 5 der CoronaVO KJA/JSA.

Die Inzidenzwerte nach der insoweit maßgeblichen Veröffentlichung durch das RKI stellen sich im Landkreis Lörrach in den letzten fünf Tagen wie folgt dar:

Datum	Inzidenzwert
06.06.2021	24,9
07.06.2021	23,2
08.06.2021	20,5
09.06.2021	21,0
10.06.2021	15,3

Damit liegen die oben beschriebenen Voraussetzungen vor. Die Rechtswirkungen sind nach § 21 Abs. 9 CoronaVO bzw. § 2 Abs. 6 CoronaVO KJA/JSA durch das zuständige Gesundheitsamt bekanntzumachen.

Lörrach, den 10. Juni 2021

gez.
Marion Dammann
Landrätin